

SATZUNG
der
Malteser Stiftung

Präambel

Die Deutsche Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. und der Malteser Hilfsdienst e.V. als Werk des Souveränen Malteser-Ritterordens setzen sich dafür ein, den seit 900 Jahren geltenden Ordensleitsatz "Tuitio fidei et obsequium pauperum" "Wahrung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen" und die christliche Nächstenliebe in zeitgemäßer Form zu verwirklichen. Die Malteser Stiftung will die umfangreiche Arbeit der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. und seiner verschiedenen Werke sowie des Malteser Hilfsdienstes e.V. tatkräftig unterstützen.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, Bürgerinnen und Bürger¹ für die Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Arbeit zu gewinnen. Sie setzt sich deshalb insbesondere auch für die Gründung weiterer Stiftungen ein, die innerhalb des Zweckrahmens der Malteser Stiftung liegen. Die Übernahme der Trägerschaft für rechtlich unselbständige Stiftungen sowie deren Förderung ist in diesem Kontext ausdrücklich vorgesehen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zeichen

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Malteser Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.
- (3) Sie führt als Zeichen das weiße achtspeitzige Malteserkreuz auf rotem Schild.

¹ im folgenden wird aus Gründen der Einfachheit lediglich die männliche Form verwendet.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, die Arbeit der Malteser im umfassenden Sinne zu fördern. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) a) Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung

- der Alten-, Behinderten- und Krankenhilfe,
- der Familien- und Jugendhilfe,
- der Bildung und Erziehung,
- der Not-, Entwicklungs- und Flüchtlingshilfe,
- des Katastrophen- und Zivilschutzes,
- des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens,
- der auf die Realisierung gemeinnütziger Zwecke gerichteten Werke der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. und des Souveränen Malteser-Ritterordens im In- und Ausland,
- der auf die Realisierung gemeinnütziger Zwecke gerichteten Aufgaben des Malteser Hilfsdienstes e.V.,
insbesondere in allen Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich einer Hilfsorganisation zählen und seiner Entlastung durch die Übernahme hauptamtlich geprägter Dienste, insbesondere des Rettungsdienstes, zu dienen vermögen,

sowie

die Information einzelner Personen und der Öffentlichkeit über die allgemeine Situation und die Lebensumstände von Kranken, Behinderten, Verwundeten, Sterbenden und in sonstiger Weise von Armut und Not verschiedenster Art

betroffenen Menschen sowie über die von der Malteser Stiftung und von den in ihrer Trägerschaft stehenden rechtlich unselbständigen Stiftungen zur Bewältigung und Verbesserung dieser Situation und Lebensumstände geleistete bzw. vorgesehene Arbeit.

- b) Mildtätiger Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 BSHG, sowie die Förderung der auf die Realisierung mildtätiger Zwecke gerichteten Werke des Souveränen Malteser-Ritterordens im In- und Ausland und Aufgaben des Malteser Hilfsdienstes e.V.
- c) Kirchlicher Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung der römisch-katholischen Kirche sowie die Förderung der auf die Realisierung kirchlicher Zwecke gerichteten Werke des Souveränen Malteser-Ritterordens im In- und Ausland und Aufgaben des Malteser Hilfsdienstes e.V.

(3) Die Stiftungszwecke nach Absatz (2) a)-c) werden insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung oder Unterstützung (insbesondere durch Zuwendung von Sach- und Geldmitteln) bestehender Maßnahmen und Projekte, die der Betreuung, Versorgung und sonstigen Hilfe von Menschen in Armuts- und Notsituationen verschiedenster Art dienen (z.B. durch Förderung von Diensten oder Einrichtungen, die der ambulanten, teilstationären oder stationären Betreuung und Versorgung alter, kranker, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dienen),
- die Initiierung neuer Maßnahmen und Projekte der vorgenannten Art und durch deren besondere Förderung in der Entwicklungsphase (z.B. durch Förderung des Neuaufbaus von Diensten oder Einrichtungen der ambulanten, teilstationären oder stationären Hospizarbeit, die dem Beistand und der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie der Unterstützung deren Angehörigen dienen),

- die Durchführung oder Unterstützung von Aktivitäten, die der Aus- und Fortbildung von Menschen dienen, die in Maßnahmen und Projekten der vorgenannten Art arbeiten und für ihren Dienst am Nächsten einer besonderen Qualifizierung bedürfen (z.B. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen in der Notfallrettung, in sozialen und caritativen Betreuungsdiensten und in der Jugendarbeit),
- die gezielte Unterstützung und Hilfestellung in Einzelfällen,
- die Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen, die der Verbreitung und Vertiefung des römisch-katholischen Glaubens und damit der Stärkung der römisch-katholischen Kirche dienen,
- sowie durch die Unterstützung der satzungsgemäßen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke und diese Zwecke realisierenden Aufgaben von Körperschaften, die als Werk des Souveränen Malteser-Ritterordens gelten.

- (4) Die Stiftung kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) und auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen i.S.d. Absätze (2) und (3) fördern.
- (5) Falls die Deutsche Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. auch mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgt, kann die Stiftung auch die mildtätigen und kirchlichen Werke der Deutschen Assoziation fördern.
- (6) Die Stiftung kann die in Absatz (2) genannten Zwecke der Förderung auch unmittelbar selbst verwirklichen, sofern hierzu der Stiftungsrat zustimmt.
- (7) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (8) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszweckes auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sollen möglichst ethische und/oder ökologische Kriterien berücksichtigt werden.
- (5) Zustiftungen sind zulässig.
- (6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen soweit der Stiftungszweck der nicht rechtsfähigen Stiftung innerhalb des Zweckrahmens der Malteser Stiftung liegt.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen (Zustiftungen), die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung

bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Stiftungsrat;
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen werden unter Vorlage von Belegen erstattet.
- (3) Bei Bedarf können die Organe zusätzliche Gremien einberufen wie zum Beispiel Expertengruppen. Rechte und Pflichten dieser Gremien sind vom Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird durch den Stiftungsrat, der auch den Vorstandsvorsitzenden benennt, auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist außerdem
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens der Malteser Stiftung.
- (2) Der Vorstand stellt einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung für den Vorstand auf.
- (3) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte bzw. einen Geschäftsführer übertragen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen.

§ 9

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- (3) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern des Vorstands und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 11

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: Der Präsident und der Schatzmeister der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V., zwei weitere vom Rat der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. zu berufende Mitglieder, der Präsident des Malteser Hilfsdienstes e.V. und zwei weitere vom Präsidium des Malteser Hilfsdienstes e.V. zu berufende Mitglieder.
- (2) Die vom Rat der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. sowie vom Präsidium des Malteser Hilfsdienstes e.V. zu berufenden Mitglieder des Stiftungsrates können von diesen jederzeit abberufen werden. Scheidet eines dieser Mitglieder aufgrund Abberufung oder Ablebens aus dem Stiftungsrat aus, hat der Rat der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. oder das Präsidium des Malteser Hilfsdienstes e.V. unverzüglich den Nachfolger zu berufen.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Ihm obliegen insbesondere

1. die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung ,
2. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsmögens der Malteser Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen ,
3. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ,
4. die Berufung der Mitglieder des Vorstandes ,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Beschlüsse über die Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ,
7. die Genehmigung der vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung.

§ 13

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- (3) Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen – mit Ausnahme zu § 15 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 15 der Satzung.

§ 14

Kuratorium

- (1) Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Kuratorium zur Beratung und Förderung berufen werden.
- (2) Es hat mindestens drei und maximal fünfzehn Mitglieder.
- (3) Im Falle der Einberufung eines Kuratoriums werden die Rechte und Pflichten des Kuratoriums vom Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

§15

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit der Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. und an den Malteser Hilfsdienst e.V. Diese haben das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden.

§17

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern in München.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen und es sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§18

Inkrafttreten

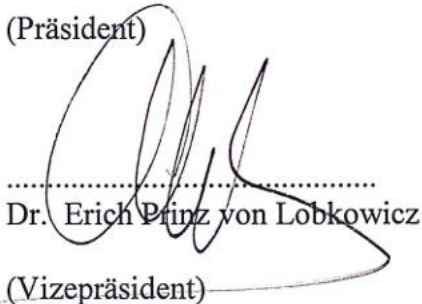
Die Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Köln, den 06. Oktober 2003

Deutsche Assoziation des
Souveränen Malteser-Ritterordens e.V.



Dr. Leo Ferdinand Graf Henckel von Donnersmarck
(Präsident)

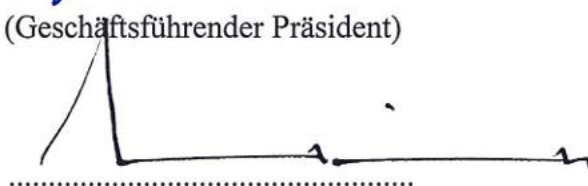


Dr. Erich Prinz von Lobkowitz
(Vizepräsident)

Malteser Hilfsdienst e.V.



Johannes Freiherr Heereman
(Geschäftsführender Präsident)



Heinz Himmels

(Generalsekretär)

Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 05. Nov 03
Nr. 230.31 - 1222 M 44

